

Gegen PZU

Fa.
MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG
Am Donauhafen 10
94315 Straubing

Straubing, 3.12.2015
Aktenzeichen: 1 70/1 ha
Sachbearbeiter/in: Evi Hagn
Telefon (09421) 944-312
Telefax (09421) 944-286
Evi.Hagn@straubing.de

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Durchführung von wesentlichen
Änderungen beim bestehenden Futtermittelwerk auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1,
Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing**

Anlagen: 1 Ordner (wird gesondert verschickt!)
1 Kostenrechnung
1 Zahlkarte
1 Übersichtsplan

Die Stadt Straubing erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Die Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG, Am Donauhafen 10, 94315 Straubing, erhält nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Durchführung von wesentlichen Änderungen bei der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1, Gemarkung Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing.

Folgende Änderungen werden genehmigt:

- Erhöhung der Jahresproduktionsmenge auf 300.000 Tonnen Futtermittelerzeugnisse
- Errichtung einer zusätzlichen Pressenlinie
- Umbauten an den vorhandenen Förder- und Lagereinrichtungen



Dienststelle
Rathaus
1. Stock, Zi. Nr. 128

Stadt Straubing
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Telefon (09421) 944-0
Telefax (09421) 944-100
info@straubing.de
www.straubing.de

Bankverbindung
Sparkasse Niederbayern-Mitte Kto.-Nr. 109 BLZ 742 500 00
Raiffeisenbank Straubing Kto.-Nr. 744000 BLZ 742 601 10
Volksbank Straubing Kto.-Nr. 442500 BLZ 742 900 00
Postbank Nürnberg Kto.-Nr. 19122-857 BLZ 760 100 85
International Bank Account Number (IBAN) DE14 7425 0000 0000 0001 09
Bank Identifier Code (BIC) BYLADEM1SRG

- Änderungen bzw. Erweiterungen an bestehenden Einrichtungen zur Erhöhung der täglichen Durchlaufmenge
- II. Es wird hiermit festgestellt, dass die Fa. MEGA Tierernährung GmbH & CO KG zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1, Gem. Ittling, in Straubing betreibt:
- Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 7.34.2 der 4. BImSchV) – **Hauptanlage**

Folgende zusätzliche Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen bestehen:

- Anlage zum Mahlen von Futtermittel mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Anlage nach Nr. 7.21 der 4. BImSchV) - **dienende Anlage**
- Anlage zum Umschlagen von staubenden Gütern (Soja, Mineralstoffe u. a. – Anlage nach Nr. 9.11.1 der 4. BImSchV) – **dienende Anlage**
- Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten (Anlage nach Nr. 9.11.2 der 4. BImSchV) – **dienende Anlage**

Die Nummern beziehen sich auf Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i. d. F. vom 02.05.2013 (BGBl I S. 973, ber. S. 3756).

- III. Die Genehmigung in Ziffer I bezieht sich auf eine Anlage mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

1. Bestehende Einrichtungen (rechtlicher Bestand, laut Bescheiden und Unterlagen)

- Annahmetrichter mit Randabsaugung und Gewebefilter für die Entladung von Schiffen; ca. 24000 m³ Abluft pro Stunde
- Schütttrichter ohne Absaugung für die Entladung von Eisenbahnwaggons
- Annahmegosse mit Gewebefilter für die Entladung von Straßenfahrzeugen; max. 60000 m³ Abluft pro Stunde
- Förder-, Reinigungs- und Wiegeeinrichtungen für die Rohwareneinlagerung mit 2 Absauganlagen (Aspiration); max. 6000 m³ Abluft pro Stunde je Absauganlage
- 1 Außensilo mit ca. 1000 cbm Fassungsvermögen
- 4 Außensilos mit je ca. 1000 m³ Fassungsvermögen
- Annahmestation für Kleinkomponenten mit 4 Lagerzellen und 2 Absauganlagen; max. 1500 m³ Abluft pro Stunde je Absauganlage
- 8 Fettlagertanks
- 13 Dosiersilos mit je 125 m³ Fassungsvermögen
- 10 Dosiersilos mit je 60 m³ Fassungsvermögen
- 1 Hammermühle mit einer Mahlleistung ca. 50 Tonnen in der Stunde; max. 10800 m³ Abluft pro Stunde

- 1 Walzenstuhl ohne Abluft mit einer Mahlleistung ca. 40 Tonnen in der Stunde
- 1 Hammermühle (Getrenntvermahlung) mit einer Mahlleistung ca. 10 Tonnen in der Stunde; max. 3600 m³ Abluft pro Stunde
- Mischanlagen mit Zugabe von Kleinkomponenten, Fetten und Ölen
- Pressenlinie 1 mit einer Pressleistung von ca. 15 Tonnen pro Stunde ausgestattet mit 2 Vorzellen mit je 75 cbm Fassungsvermögen, 2 Dampfkonditionierern, 2 Pressen, 2 Pelletkühler (Kühler Nr.1 und Nr.2) mit Ansaugschalldämpfer und 1 Zyklonablufffilter; max. 23000 m³ Abluft pro Stunde
- APC-Anlage mit Vaporisator beaufschlagt mit 135°C heißem Dampf zum Entkeimen
- Pressenlinie 2 mit einer Pressleistung von ca. 12 Tonnen pro Stunde ausgestattet Mit 2 Vorzellen mit je 40 cbm Fassungsvermögen, 2 Dampfkonditionierern, 2 Pressen, 2 Pelletkühler (Kühler Nr.5) mit Ansaugschalldämpfer und 1 Zyklonablufffilter; max. 16000 m³ Abluft pro Stunde
- Mehlbehandlung mit einer Durchsatzleistung von ca. 13 Tonnen pro Stunde ausgestattet mit 2 Vorzellen mit je 40 cbm Fassungsvermögen, 1 Dampfkonditionierer, 2 Mehlkühler (Kühler Nr. 3 und 4) und 2 Zyklonablufffilter, max 9000 m³ Abluft pro Stunde und Strang
- 6 Dosierzellen (Makro-Komponente) je ca. 50 m³ Fassungsvermögen
- 10 Mehlfutterzellen je ca. 86 m³ Fassungsvermögen
- 40 Pressfutterzellen je ca. 75 m³ Fassungsvermögen
- 6 Pressfutterzellen je ca. 63 m³ Fassungsvermögen
- 2 Verladeeinrichtungen für Silofahrzeugen mit Beladungsköpfen und Waagen
- Dampfkesselanlage mit zwei erdgasbetriebene Feuerungseinrichtungen, Feuerungswärmeleistung Feuerstätte 1 ca. 2 MW und Feuerstätte 2 ca. 1,5 MW; Abgaskaminhöhen 2-mal ca. 10 Meter über Grund; Kamin 1 ø 0,4 Meter u. Kamin 2 ø 0,6 Meter
- Eigene Betriebstankstelle mit Dieselkraftstoffe

2. Geplante Einrichtungen (antragsgemäß, teilweise angepasst)

- 2 Vorzellen für die Pelletpressen mit je 45 m³ Fassungsvermögen (Presslinie 3)
- Pressenlinie 3 mit einer Pressleistung von ca. 12 Tonnen pro Stunde ausgestattet mit 2 Dampfkonditionierern, 2 Pressen, 1 Pelletkühler (Kühler Nr. 6) mit Ansaugschalldämpfer und 1 Zyklonablufffilter; max. 16000 m³ Abluft pro Stunde

IV. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen folgender Bescheide der Stadt Straubing gelten weiter (auch für die geplanten wesentlichen Änderungen), soweit sie nicht durch die Ziffer V und VI dieses Bescheides abgeändert werden oder gegenstandslos geworden sind:

- Bescheid vom 8.6.1995, Az: 1 70/1 ha (Errichtung und Betrieb einer Mühle für Nahrungs- und Futtermittel einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücke Fl. Nr. 2147 und 2148, Gem. Ittling, im Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand)
- Bescheid vom 2.7.1996, Az: 1 70/1 ha/er (Durchführung von Änderungen an der Mühle für Nahrungs- und Futtermittel einschließlich der dazugehörigen Nebenein-

richtungen auf den Grundstücken Fl. Nr. 2147 und 2148, Gem. Ittling, im Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand)

- Bescheid vom 9.7.1998, Az: 1 70/1 ha (Teilabhilfebescheid)
- Bescheid vom 10.7.2002, Az: 1 70/1 ha (Durchführung von wesentlichen Änderungen an der Mühle für Nahrungs- und Futtermittel einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1, Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing)

V. Die Aufzählung in Ziffer II des Bescheides der Stadt Straubing vom 08.06.1995, Az. 1 70/1 ha, wird wie folgt gefasst:

- Annahmetrichter mit Randabsaugung und Gewebefilter für die Entladung von Schiffen; ca. 24000 m³ Abluft pro Stunde
- Schütttrichter ohne Absaugung für die Entladung von Eisenbahnwagons
- Annahmegosse mit Gewebefilter für die Entladung von Straßenfahrzeugen; max. 60000 m³ Abluft pro Stunde; Abluftkaminhöhe ca. 9 Meter über Grund ø 1,0 Meter
- Förder-, Reinigungs- und Wiegeeinrichtungen für die Rohwareneinlagerung mit 2 Absauganlagen (Aspiration); max. 6000 m³ Abluft pro Stunde je Absauganlage; Abluftkaminhöhen ca. 43 Meter über Grund ø 0,35 Meter; pro Förderweg ca. 80 Tonnen Rohware pro Stunde
- 1 Außenrundsilos mit ca. 1000 m³ Fassungsvermögen
- 4 Außenrundsilos mit je ca. 900 m³ Fassungsvermögen
- Annahmestation für Kleinkomponenten mit 4 Lagerzellen und 2 Absauganlagen; max. 1500 m³ Abluft pro Stunde je Absauganlage; Abluftkaminhöhen ca. 43 Meter über Grund
- 8 Fettlagertanks
- 13 Dosiersilos mit je 125 m³ Fassungsvermögen
- 10 Dosiersilos mit je 60 m³ Fassungsvermögen
- Vermahlungsanlage mit einer Hammermühle, Mahlleistung ca. 40 Tonnen in der Stunde; max. 10800 m³ Abluft pro Stunde; Abluftkaminhöhe 23 Meter horizontal über Grund; Kamindurchmesser 1,1 Meter
- Vermahlungsanlage mit einem Walzenstuhl, Mahlleistung ca. 40 Tonnen in der Stunde; ohne Absaugeinrichtungen
- Getrenntvermahlungsanlage mit einer Hammermühle, Mahlleistung ca. 10 Tonnen in der Stunde; max. 3600 m³ Abluft pro Stunde; Abluftkaminhöhe 8 Meter über Grund; Kamindurchmesser 0,4 Meter
- Mischanlagen mit Zugabe von Kleinkomponenten; Fetten, Ölen und Mineralstoffen
- Mehlbehandlungsanlage 1 mit einer Durchsatzleistung von max. 12 Tonnen pro Stunde ausgestattet mit 1 Dampfkonditionierer, 1 Mehlkühler, 1 Zyklonabluftfilter, Abluftkamin mit einer Höhe von 43 Meter über Grund; Kamindurchmesser 0,6 Meter und einem Ausstoß von max. 11000 m³ von feuchter Abluft pro Stunde
- Mehlbehandlungsanlage 2 mit einer Durchsatzleistung von max. 12 Tonnen pro Stunde ausgestattet mit 1 Dampfkonditionierer, 1 Mehlkühler, 1 Zyklonabluftfilter, Abluftkamin mit einer Höhe von 43 Meter über Grund; Kamindurchmesser 0,6 Meter und einem Ausstoß von max. 11000 m³ von feuchter Abluft pro Stunde

- 2 Vorzellen für die Pressenlinie 1 mit je 75 cbm Fassungsvermögen
- 2 Vorzellen für die Pressenlinie 2 mit je 40 cbm Fassungsvermögen
- 2 Vorzellen für die Pressenlinie 3 mit je 45 cbm Fassungsvermögen
- 2 Vorzellen für die Mehlbehandlung mit je 40 cbm Fassungsvermögen
- Pressenlinie 1 mit einer Pressleistung von ca. 22 Tonnen pro Stunde ausgestattet mit 2 baugleiche Pressen, 2 Pelletkühler mit Ansaugschalldämpfer und 2 Zyklonfilter; gemeinsamer Abluftkamin mit einer Höhe von 43 Meter über Grund; Kamindurchmesser 0,6 Meter und einem Ausstoß von max. 21000 m³ von feuchter Abluft pro Stunde
- Pressenlinie 2 mit einer Pressleistung von ca. 15 Tonnen pro Stunde ausgestattet mit 2 baugleichen Pressen, 1 Pelletkühler mit Ansaugschalldämpfer und 1 Zyklonfilter; gemeinsamer Abluftkamin mit einer Höhe von 43 Meter über Grund; Kamindurchmesser 0,6 Meter und einem Ausstoß von max. 16000 m³ von feuchter Abluft pro Stunde
- Pressenlinie 3 mit einer Pressleistung von ca. 12 Tonnen pro Stunde ausgestattet mit 2 baugleiche Pressen, 1 Pelletkühler mit Ansaugschalldämpfer und 1 Zyklonfilter; Abluftkamin mit einer Höhe von 43 Meter über Grund; Kamindurchmesser 0,6 Meter und einem Ausstoß von max. 16000 m³ von feuchter Abluft pro Stunde
- 6 Dosierzellen mit Makrokomponenten je ca. 50 m³ Fassungsvermögen
- 10 Mehlfutterzellen für die Verladung mit je 86 m³ Fassungsvermögen
- 40 Pressfutterzellen für die Verladung mit je 75 m³ Fassungsvermögen
- 6 Pressfutterzellen für die Verladung mit je 63 m³ Fassungsvermögen
- 2 Verladeeinrichtungen für Silofahrzeugen mit Beladungsköpfen und Waagen
- Dampfkesselanlage mit zwei erdgasbetriebene Feuerungseinrichtungen mit dazugehörige Dampfkesseln, Feuerungswärmeleistung Feuerstätte 1 ca. 2 Megawatt und Feuerstätte 2 ca. 1,5 Megawatt; Abgaskaminhöhen 2-mal ca. 10 Meter über Grund; Kamindurchmesser 1 0,6 Meter und Kamindurchmesser 2 0,4 Meter
- Eigene Betriebstankstelle für Dieselkraftstoffe
- Diverse Einrichtungen, wie Förderer, Behältern, Dosierschnecken, Siebanlagen, Zellradschleusen, Befettungsanlagen, Punktfiteranlagen und MSR-Anlagen
- Sonstige bauliche Einrichtungen und Gebäuden
- Freiflächen und Fahrwege

VI. Der Bescheid der Stadt Straubing vom 08.06.1995, Az. 1 70/1 ha, geändert in Teilbereichen durch die Ziffer VI.D. des Bescheides der Stadt Straubing vom 10.7.2002, Az.: 1 70/1 ha, wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer IV.C.1, 1. Spiegelstrich wird folgendermaßen neu gefasst:

Bei der Futtermittelherstellung dürfen ausschließlich nur pflanzliche Rohstoffe verwendet werden. Die Produktion an Futtermittel darf eine Jahresmenge von 300.000 Tonnen Fertigerzeugnissen nicht überschreiten.

2. Der Hinweis bei Ziffer IV.C.1, 4. Spiegelstrich wird folgendermaßen neu gefasst:

Die Herstellung von Futtermitteln unterliegt derzeit der 11. BImSchV. Dies gilt auch für die Nebeneinrichtungen Mühle, Annahme und Einlagerung der Rohstoffe und ggf. für die Dampfkesselanlagen. Somit ist für das gesamte Futtermittelwerk turnusmäßig eine Emissionserklärung zu erstellen und bei den entsprechenden Stellen vorzulegen.

3. Die Ziffer IV.C.1, 4. Spiegelstrich, wird wie folgt ergänzt:

Soweit Abluft bzw. Abgase in die Atmosphäre ohne Entstaubungseinrichtungen ausgeblasen werden, muss auch hier ein Wert von 10 mg/cbm eingehalten werden.

4. Die Ziffer IV.C.3, 12. Spiegelstrich, Satz 1, wird wie folgt gefasst:

Die Austrittsöffnungen der Abluftleitungen der Entstaubungseinrichtungen für die Pressenkühler, für die Mehlkonditionierkühler und für die APC-Anlage müssen mindestens 43 Meter über Erdgleiche liegen.

5. Die Ziffer IV.C.2, 3. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

Die Beurteilungspegel aller auf dem Betriebsgelände betriebenen Anlagen dürfen zusammen folgende reduzierte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Am Immissionsort 2 tagsüber 40 dB(A) und nachts 30 dB(A)
Am Immissionsort 4 tagsüber 40 dB(A) und nachts 30 dB(A)
Am Immissionsort 7 tagsüber 40 dB(A) und nachts 30 dB(A)

Die Lage und die Bezeichnung der Immissionsorte sind im beiliegenden Übersichtsplan zum Bescheid dargestellt.

- VII. Die Genehmigung in Ziffer I erfolgt unter der Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen:

A. Baurecht

- Keine Festsetzungen -

B. Arbeitsschutz

1. Die Maßnahmen sind plan- und beschreibungsgemäß zu errichten und zu betreiben.
2. Bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung der Betriebsanlagen bzw. der Erweiterung sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt mit einzubeziehen.

3. Die Anlagenerweiterung ist in die bereits bestehenden organisatorischen Schutzmaßnahmen, die der Umsetzung der Arbeitsschutzgesetze dienen, mit einzubinden.
4. Die Arbeitsmittel in den staubexplosionsgefährdeten Bereichen, die eigene Zündquellen aufweisen können und Anlagen, die zum Zwecke des Explosionsschutzes vorhanden sind, sind überwachungsbedürftige Anlagen (Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9EG). Als solche sind sie durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion vor der Inbetriebnahme zu prüfen.

Hinweise:

- Der Betreiber muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung oder sicherheitstechnischen Bewertung die Prüffristen für Geräte und Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen festlegen (§ 15 Abs. 1 BetrSichV). Die maximale Zeitspanne für die wiederkehrende Prüfung beträgt 3 Jahre (§ 15 Abs. 15 BetrSichV).
 - Der Arbeitgeber/Betreiber legt fest, wer für die überwachungsbedürftige Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen die Prüfungen als befähigte Person (eigene oder fremde befähigte Person) durchführt und beauftragt die befähigte Person mit der Prüfung. Die erforderliche Qualifikation von befähigten Personen ist in der TRBS 1203 und TRBS 1203 Teil 1 Das (Befähigte Personen- besondere Anforderungen Explosionsgefahren) beschrieben.
5. Das Explosionsschutzdokument ist zu aktualisieren.

Der Arbeitgeber hat ein Explosionsschutzdokument nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen:

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 zur BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 der BetrSichV gelten.

Das sicherheitstechnische Gesamtkonzept ist durch eine befähigte Person zu bewerten (vgl. BetrSichV Anhang 4, A, 3.8). Diese Überprüfung ist von einer

befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

6. Die Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz i. V. m. Arbeitsstättenverordnung, Biostoffverordnung und Gefahrstoffverordnung ist zu aktualisieren. Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen auszuwählen und festzulegen, so dass die Gefährdungen der Beschäftigten vermieden, und wenn dies nicht möglich ist, soweit wie möglich verringert werden.
7. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.
8. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass gefährliche Arbeiten von einer Person allein ausgeführt werden, so hat der Arbeitgeber über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.
9. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen bzw. umschlossenen Räumen ist auf die besonderen Gefährdungen bezüglich Arbeiten in engen Räumen und Behältern einzugehen. Entsprechend der ermittelten Gefährdungen und Belastungen sind technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen. Hierbei sind die Regelungen aus der BGR 117-1 zu berücksichtigen.
10. Die Arbeitsstätte ist nach den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstättenrichtlinien bzw. der bereits gültigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu errichten.

Fluchtwege und Notausgänge sind entsprechend den Veränderungen durch die Erweiterung des Betriebes zu ergänzen und nach den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu gestalten. Anzahl, Anordnung und Abmessung sind nach dem Anhang der Arbeitsstättenverordnung und der „ASR A 2.3 Arbeitsstätten-Richtlinie Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ festzulegen. Auf die Anforderung der Bayerischen Bauordnung nach mindestens zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen wird hingewiesen.

Bei Einhaltung der ASR ist davon auszugehen, dass die in der Arbeitsstättenverordnung gestellten Anforderungen erfüllt sind. Werden die Regeln nicht angewendet, muss der Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung die Maßnahmen dokumentieren, die die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten gewährleisten.

C. Immissionsschutz

1. Die geänderten und neu hinzugekommenen Anlagen einschließlich Nebeneinrichtungen sind entsprechend den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides nichts anderes vorgegeben wird.
2. Die geänderten Anlagen und die neu hinzugekommenen Anlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen bzw. die geänderten Anlagenteile dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb (Regelbetrieb) genommen werden. Der Termin für die Inbetriebnahme ist der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz wegen des Schlussabnahmetermins mindestens 6 Wochen vorher mitzuteilen.

Sollte der Regelbetrieb bereits vorliegen, ist die Mitteilung unverzüglich zu veranlassen.

3. Die Pelletkühler dürfen zusammen eine Geruchsfracht von 1.100 MegaGeruchsEinheiten in der Stunde (MGE/h) nicht überschreiten.
4. Die Geruchsfracht aus sämtlichen Geruchsquellen darf 1.400 MGE/h nicht überschreiten.
5. Die jährliche Geruchsfracht der Pelletkühler und der Mehlkonditionierer darf zusammen nicht über 8000 GigaGeruchsEinheiten (GGE) liegen.
Die Geruchsfracht bezieht sich auf feuchtes Abgas bei 20 Grad C.
6. Die Einhaltung der Geruchsfrachten (Stundenwert) bei den Pelletkühlern und den Mehlkonditionierern ist durch Messungen (Ölfaktometrie) nachzuweisen.
Die Messungen sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.
Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.
7. Die nächsten Messungen für Staubbelastungen und Geruchsfrachten sind im Jahr 2016 durchzuführen. Der Messturnus von drei Jahren beginnt für die Bestimmung der Staubbelastung und der Geruchsfracht im Jahre 2016.
8. Messberichte sind nach Erhalt der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz, unverzüglich vorzulegen.
9. Bei der Schlussabnahme ist ein Fließbildschema vorzulegen mit Angaben der maximalen stündlichen und maximalen jährlichen Leistungsdaten der einzelnen wesentlichen Anlagenteilen.

10. Soweit die bestehende Annahmegosse für LKW's und landwirtschaftliche Fahrzeuge in absehbarer Zeit nicht ersetzt wird, ist der Abluftkamin der bestehenden Gosse ausreichend hoch entsprechend der TA-Luft auszuführen. Die genaue Höhe ist mit der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz, abzustimmen.
11. Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Emissions- oder Immissionsminderung bleiben für den Fall, dass erhebliche Geruchsbelästigungen auftreten, vorbehalten; in Betracht kommen z. B. Kaminerhöhungen oder Biofilteranlagen.

D. Wasserrecht

- Keine Festsetzungen –

E. Naturschutz

- Keine Festsetzungen -

VIII. Der Genehmigung in Ziffer I liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Straubing vom 03.12.2015 versehenen Planunterlagen zu Grunde, welche wesentliche Bestandteile des Bescheides sind:

- | | |
|---|----------------|
| - Immissionsschutzrechtlicher Antrag | vom 26.7.2010 |
| - Formularblatt Genehmigungsbestand der gesamten Anlage | ohne Datum |
| - Verzeichnis über die beigefügten Unterlagen zum Antrag | ohne Datum |
| - Betriebsbeschreibung | ohne Datum |
| zu Allgemeines | |
| zu Art und Ausmaß der Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren | |
| zu vorgesehene Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Ermittlung der Emissionen | |
| zu Maßnahmen zu sparsamen und effizienten Energieverwendung | |
| zu möglichen Nebenreaktionen und Produkte sowie Abfälle, auch bei Störungen im Verfahrensablauf | |
| zu Vermeidbarkeit und Verwertbarkeit von Abfällen | |
| zu vorgesehene Maßnahme für den Fall der Betriebseinstellung | |
| zu Maßnahmen zum Arbeitsschutz | |
| - Diagramm (Fließbild) Austausch der Hammermühle | vom 19.02.1996 |
| - Fließbild Pressenanlage Presse 5 | vom 29.04.2010 |
| - Fließbild Pressenweg 3 | vom 29.04.2010 |
| - Formular2 Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten | ohne Datum |
| - Formular3 Technische Daten | ohne Datum |
| - Formular4 Betriebsablauf, Emissionen und Abfälle | ohne Datum |
| - Formular5 Quellenverzeichnis (Luft) / Abgasreinigung | ohne Datum |
| - Formular6 Abwasserreinigung/-behandlung | ohne Datum |
| - Formular7 Niederschlagsentwässerung | ohne Datum |

- Formular8 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	ohne Datum
- Formular9 Amtlicher Lageplan M 1:5000	vom 26.07.2010
- Formular10 Luftbild mit Darstellung der Emissionsquellen	ohne Datum
- Formular11 Investitionskosten	ohne Datum
- IFF-Bericht A2.375 über Staubemissionsmessungen	vom 30.04.2010
- Messbericht Nr.LG6353.1/02 (Zech) über Geruchsmessungen	vom 29.04.2011
- Diagramm M 1:50 Pressenweg 3 Plan-Nr. 3406-0003509	vom 28.03.2008
- Grundriss M 1:50 Boden 2 und 3 Plan-Nr. 3406-0003695	vom 16.04.2008
- Grundriss M 1:50 Boden 4 und 5 Plan-Nr. 3406-0003696	vom 16.04.2008
- Grundriss M 1:50 Boden 6 und 7 Plan-Nr. 3406-0003697	vom 16.04.2008
- Grundriss M 1:50 Boden 8 Plan-Nr. 3406-0003698	vom 16.04.2008
- Grundriss M 1:50 Boden 10 Plan-Nr. 3406-0003701	vom 16.04.2008
- Schnitt Achse J'-I M 1:50 Plan-Nr. 3406-0003702	vom 16.04.2008
- Schnitt Achse J'' und Achse R' M 1:50 Plan-Nr. 3406-0003704	vom 16.04.2008
- Schnitt Achse 00 M 1:50 Plan-Nr. 3406-0003706	vom 16.04.2008
- Schnitt Achse 01 M 1:50 Plan-Nr. 3406-0003708	vom 16.04.2008
- Schnitt Achse 7 – 15 M 1:50 Plan-Nr. 3406-0003709	vom 16.04.2008

Hinweis:

Die Angaben in den Antragsunterlagen sind maßgebend, soweit sie nicht durch Festsetzungen in diesem Bescheid abgeändert werden!

IX. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

X. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 8.975,00 Euro festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 581,30 Euro angefallen.

Gründe :

I.

Die Fa. MEGA Tierernährung GmbH & Co. KG, Rechterfeld, 49249 Visbek, beabsichtigt, beim bestehenden Futtermittelwerk auf dem Grundstück Fl. Nr. 2147/1, Gem. Ittling, Am Donauhafen 10 in Straubing wesentliche Änderungen durchzuführen. Im Einzelnen handelt es sich um die Erhöhung der Pressenzahl von 4 auf 6 Pressen, den Austausch der Hammermühle, die Erhöhung der Jahresproduktionsmenge auf 300.000 Tonnen Futtermittelerzeugnisse sowie Umbauten an den vorhandenen Förder- und Lagereinrichtungen und Änderungen bzw. Erweiterungen an bestehenden Einrichtungen zur Erhöhung der täglichen Durchlaufmenge.

Das Futtermittelwerk einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen wurde im Jahr 1995 immissionsschutzrechtlich genehmigt und ist seither durchgängig in Betrieb. Die Hauptanlage ist als Anlage nach Ziffer 7.34.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) eingestuft und im Anhang mit einem „G“ gekennzeichnet. Das Verfahren zur Genehmi-

gung der wesentlichen Änderungen war deshalb als förmliches Verfahren durchzuführen. Der immissionsschutzrechtliche Antrag für die Erteilung der Genehmigung wurde am 29.7.2010 gestellt; im Verlaufe des Verfahrens mussten mehrfach Unterlagen nachgereicht werden.

Die nähere Beschreibung der Vorhaben ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die Antragsunterlagen sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung (siehe Ziffer VIII des Bescheidtenors).

Im Verfahren wurden die einschlägigen Gutachter und Fachstellen (Regierung von Niederbayern, Abt. Gewerbeaufsicht, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, Bauordnungsamt der Stadt Straubing, Fachlicher Naturschutz und Technischer Umweltschutz beim Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing) eingeschaltet, so weit dies für die einzelnen Verfahren erforderlich war. Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung wurden von den Gutachtern und Fachstellen nicht vorgetragen.

II.

1. Für die angezeigten und beantragten Sachverhalte war ein Genehmigungsverfahren im Sinne von § 16 i. V. m. § 10 BImSchG durchzuführen.

Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Straubing als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

2. Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Vorgaben des § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 a) der 4. BImSchV sowie der Nr. 7.34.2 der 4. BImSchV durchgeführt. Ferner fanden die Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – Anwendung.

Da ein förmliches Genehmigungsverfahren erforderlich war, wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Antragsunterlagen waren ausgelegt in der Zeit vom 16.3.2012 bis einschließlich 16.4.2012. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Straubing vom 8.3.2012 sowie im Straubinger Tagblatt vom 9.3.2012. Die Einwendungsfrist lief bis zum 2.5.2012. Einwendungen sind während dieser Zeit nicht eingegangen. Ein Erörterungstermin fand deshalb nicht statt (§ 16 Abs. 1 Ziff. 1 der 9. BImSchV). Die Antragstellerin wurde mit Schreiben der Stadt vom 9.5.2012 über den Wegfall des Erörterungstermins informiert; die Entscheidung wurde im Amtsblatt der Stadt Straubing vom 10.5.2015 bekannt gemacht.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben die am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Gutachter Stellungnahmen abgegeben, die sowohl Auflagenvorschläge wie auch Vorschläge zur Änderung der bereits festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen enthielten. Diese Vorschläge wurden in den Ziffer V, VI und VII des Bescheides berücksichtigt. Einwendungen, die die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Vorhaben in Frage gestellt hätten, wurden nicht vorgebracht.

3. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG entsprechend denen, die für eine Erstgenehmigung erforderlich sind und werden in § 6 BImSchG näher bezeichnet. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

a) sichergestellt ist, dass

- aa) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- bb) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- cc) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- dd) Energie sparsam und effizient verwendet wird,

b) auch nach einer Betriebseinstellung

- bb) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- cc) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- dd) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist

und

c) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Die obenstehenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind nach Aussage der eingeschalteten Gutachterstellen (Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt-, Referat 4 der Stadt Straubing, Technischer Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing) bei der beantragten Maßnahme gegeben.

4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da Anlagen zum Umschlagen von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten und von staubenden Gütern, Anlagen zum Mahlen von Futtermitteln und Anlagen zur Erzeugung von Futtermitteln in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bek. vom 24.2.2010 (BGBl I S. 94) nicht aufgeführt sind.

5. In der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der Fassung vom 24.11.2010 sind Anlagen zur Herstellung von Futtererzeugnissen aufgeführt. Die Nummer für die Erzeugung von rein pflanzlichem Futtermittel lautet 6.4 b) ii).

Spezielle BVT-Merkblätter für die Erzeugung von Futtermitteln gibt es noch nicht. Für eine Beurteilung könnten folgende BVT-Merkblätter herangezogen werden:

- Allgemeine Überwachungsgrundsätze
- Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie
- Energieeffizienz
- Industrielle Kühlsysteme
- Nahrungsmittelindustrie
- Ökonomische und medienübergreifende Effekte

Da aber für die genannten BVT-Merkblätter bis heute keine Schlussfolgerungen erstellt worden sind, sind somit die derzeit vorhandenen BVT-Merkblätter nicht verbindlich. Eine Beurteilung nach der TA-Luft für den Stand der Technik gilt als ausreichend.

In der PRTR-Anlagenliste sind keine Anlagentypen aufgeführt, die beim Futtermittelwerk zum Einsatz kommen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.2.1998 (BayRS 2013-1-1-F) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBI S. 766) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühr wurde wie folgt errechnet:

<u>Investitionskosten</u>	<u>845.000,00 Euro</u>
<u>Ziff. 8.II.0/1.8.2.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) i.V.m.</u>	
<u>Ziff. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz)</u>	
Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr	5.750,00 EURO
+ 5 % der 500.000 EURO übersteigenden Kosten	
= 5 % aus 345.000 EURO =	1.725,00 EURO
<u>Ziff. 8.II.0/1.3.2 des KVz</u>	
+ Erhöhung für Prüfung durch Umweltingenieur	1.000,00 EURO
+ Erhöhung für Prüfung durch FKSt	500,00 EURO

Ziff. 8.II.0/1.3.1 des KVz

+ Erhöhung für enthaltene Baugenehmigung
(entfällt, da keine Gebühren angefallen) 0,00 EURO

Gesamtgebühr 8.975,00 EURO
=====

Auslagen sind in Höhe von 581,30 Euro angefallen. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Sachverständigentätigkeit der Regierung von Niederbayern, Abt. Gewerbeaufsicht, in Höhe von 244,00 EURO, die Kosten für die Bekanntmachung im Straubinger Tagblatt in Höhe von 333,80 EURO und die Kosten der Postzustellung in Höhe von 3,50 Euro. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Die Kosten in Höhe von 9.556,30 Euro (Gebühr und Auslagen) sind nach Art. 15 KG sofort fällig.

Hinweise:

1. Die Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen mit ein.
2. Die Anlage unterliegt **nicht** der Störfallverordnung.
3. Die Hauptanlage unterliegt derzeit der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV). Auch die Nebeneinrichtungen (Anlagenteil zum Mahlen von Futtermitteln, Anlagenteile zum Umschlagen von staubenden Gütern wie Sojaschrot, und Futtermittel sowie zum Umschlagen von Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten) sind in die Emissionserklärung miteinzubeziehen, da diese Anlagenarten auch in der 11. BImSchV aufgeführt sind.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing nach § 15 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

I.A.

Hagn
Verwaltungsrätin

In Abdruck an

- Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Postfach, 84023 Landshut, zum AZ 3840.1 – 2010
- Referat 4, zur Kenntnis und Ablage in der Hauskartei
- Immissionsschutzkartei
- z. A.